

Wem gehört der Wald?

Die Entwicklung der modernen Forstgesetzgebung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung Nordrhein-Westfalens (1940–1975)¹

Wald dient nicht nur als Holzlieferant, sondern wirkt sich darüber hinaus auch auf Klima, Wasser, Boden und auf das Wohlbefinden der Menschen positiv aus. Der Zweck der Forstgesetzgebung beschränkt sich daher nicht allein auf die Steuerung der Forstwirtschaft: Besonders seit Anfang des 19. Jahrhunderts richteten nicht wenige Forstexperten ihre Aufmerksamkeit auch auf die sogenannten Wohlfahrtswirkungen des Waldes, da zu dieser Zeit der liberale Eigentumsbegriff im deutschen Forstrecht verankert wurde und infolgedessen die Übernutzung des Privatwaldes zu Erosions- und Wasserschäden führte. Obwohl bereits während des 19. Jahrhunderts einige deutsche Forstgesetze die Bewahrung der Wohlfahrtswirkungen berücksichtigten, blieb aufgrund der Bevölkerungszunahme und Industrialisierung die Notwendigkeit dieser Waldfunktionen stets im Vordergrund der forstpolitischen Diskussion. Die entscheidende gesetzliche Anpassung an diese Entwicklung wurde jedoch erst nach dem Zweiten Weltkrieg verwirklicht.²

In der Neufassung des Forstrechts nach 1945 wurde festgelegt, dass der Wald – einschließlich des Privatwaldes – wegen seiner Wohlfahrtswirkungen einen öffentlichen Charakter besitzt. Das nordrhein-westfälische Landesforstgesetz (Gesetz zum Schutze des Waldes) von 1950 erklärte in seiner Präambel: „Wald ist wertvollstes Volksgut. Weit über den Rahmen des wirtschaftlichen Wertes für den Eigentümer hinaus ist der Wald Erzeuger des Rohstoffes Holz für die Wirtschaft und hat durch seine Wirkungen auf Landschaft und Klima, Bodenfruchtbarkeit und Gesundheit des Volkes größte Bedeutung.“³ Heinrich Eberts, der in der NS-Zeit Ministerialdirektor im Reichsforstamt gewesen war, erkannte

¹ Herzlichen Dank an Prof. Dr. Helmut Maier (Bochum), PD Dr. Frank Uekötter (München) und Christoffer Leber (München) für deren Hilfe bei der Bearbeitung des Textes.

² Vgl. Karl Hasel/Ekkehard Schwartz, Forstgeschichte. Ein Grundriss für Studium und Praxis, Remagen ³2006, S. 146–165, S. 261 ff.

³ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 4 (1950), S. 63 f., hier S. 63.

in dieser Präambel „den Beginn einer neuen Epoche praktischer Forstpolitik“.⁴ Die Auffassung, der Wald gehöre wegen der Wohlfahrtswirkungen der gesamten Bevölkerung, lag auch dem novellierten Landesforstgesetz von 1969 und dem Bundeswaldgesetz (Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft) von 1975 zugrunde.

Ziel dieses Aufsatzes ist es, unter besonderer Berücksichtigung Nordrhein-Westfalens aufzuzeigen, welche gesellschaftlich-politischen Diskussionen zur Entwicklung der modernen Forstgesetzgebung führten. Obwohl sich Forstwissenschaftler ausgiebig mit der Geschichte des Forstwesens beschäftigt haben, liegt eine detaillierte Rekonstruktion der Entstehung der Forstgesetzgebung nach dem Zweiten Weltkrieg bislang noch nicht vor.⁵ Der Fokus auf Nordrhein-Westfalen bietet sich besonders deshalb an, da es in beiden Reformphasen des Forstrechts – um 1950 und um 1970 – unter allen Bundesländern den Anfang machte. Darüber hinaus besitzt Nordrhein-Westfalen mit über 60 Prozent den höchsten Anteil an Privatwald, der in ganz Westdeutschland dagegen bei etwa 40 Prozent liegt.⁶ Dadurch ist Nordrhein-Westfalen auf besondere Weise als Beispiel geeignet, um die Reaktionen von Waldbesitzern auf die forstgesetzlichen Entwicklungen zu analysieren.

Die vorliegende Arbeit versteht sich nicht nur als empirische Studie zur forsthistorischen Forschung. Sie ist auch Teil der Forschung zur bundesdeutschen Umweltgeschichte,⁷ die seit einigen Jahren einen Boom erlebt und rechtliche, institutionelle, personelle oder ideengeschichtliche Kontinuitäten im Naturschutz zwischen der NS- und Nachkriegszeit zunehmend in den Blick rückt.⁸ Rechtliche Kontinuität vermittelte vor allem das Reichsnaturschutzgesetz von 1935,

⁴ Heinrich Eberts, Forstgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen, in: Allgemeine Forstzeitschrift 6 (1951), S. 109–112, S. 121 ff., hier S. 123.

⁵ Ein Überblick zur Entwicklung der bundesdeutschen Forstgesetzgebung findet sich bei Rolf Zundel/Ekkehard Schwartz, 50 Jahre Forstpolitik in Deutschland (1945–1990), Reprint Remagen 2001, S. 72–76. Zur Entwicklung in Nordrhein-Westfalen siehe Werner Keimer, Forstgesetzliche Regelungen, in: Andreas Schulte (Hg.), Wald in Nordrhein-Westfalen, Bd. 1, Münster 2003, S. 289–292.

⁶ Kurt Mantel, Die Bewaldung der Bundesrepublik Deutschland nach der Forsterhebung 1961 (II), in: Holz-Zentralblatt 92 (1966), S. 53–57, hier S. 54.

⁷ Ein guter Überblick über den Forschungsstand findet sich bei Frank Uekötter, Umweltgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, München 2007, S. 73–79.

⁸ Exemplarisch: Jens Ivo Engels, „Hohe Zeit“ und „dicker Strich“. Vergangenheitsdeutung und -bewahrung im westdeutschen Naturschutz nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Joachim Radkau/Frank Uekötter (Hg.), Naturschutz und Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2003, S. 363–404; Stefan Körner, Kontinuum und Bruch. Die Transformation des naturschützerischen Aufgabenverständnisses nach dem Zweiten Weltkrieg, in: ebd., S. 405–434; Willi Oberkrome, „Deutsche Heimat“. Nationale Konzeption und regionale Praxis von Naturschutz, Landschaftsgestaltung und Kulturpolitik in Westfalen-Lippe und Thüringen (1900–1960), Paderborn 2004.

das bedeutsame Vorschriften über die Landschaftspflege enthielt und bis Mitte der 1970er Jahre die Grundlage des Naturschutzrechts der Bundesländer bildete. Zudem sind aber auch inhaltliche Annäherungen der bundesdeutschen Forstgesetzgebung an den Entwurf eines Reichsforstgesetzes aus der NS-Zeit erkennbar.⁹ Hier soll genauer untersucht werden, inwieweit sich diese Annäherung auf eine inhaltliche Kontinuität der Diskussion stützte.

Umwelthistorisch wird darüber hinaus diskutiert, ob und inwieweit der Weg zur sogenannten „ökologischen Wende“ der frühen 1970er Jahre bereits in den Vorjahren geebnet wurde. Insbesondere Veröffentlichungen über den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen revidieren eine frühere Ansicht, dass die Zeit bis Ende der 1960er Jahre eine „Latenz-Phase“ gewesen sei. Sie heben beispielsweise verschiedene Lobbyarbeiten für Belange des Naturschutzes hervor oder betonen die Professionalisierung der zuvor ehrenamtlich agierenden Naturschutzbeauftragten. Diese Begebenheiten werden als Ergebnisse des zunehmenden öffentlichen Interesses an Natur vor der „ökologischen Wende“ interpretiert.¹⁰ Es soll daher im Hinblick auf das Forstwesen überprüft werden, inwieweit die gesetzlichen Novellierungen durch das öffentliche Interesse in den 1950er und 1960er Jahren beschleunigt wurden.

Im Folgenden werden zunächst forstpolitische Diskurse über die Wohlfahrtswirkungen des Waldes in den 1930er und 1940er Jahren und ihre Verankerung im nordrhein-westfälischen Landesforstgesetz von 1950 ausgeführt. Anschließend geht es um die Deutung des Waldes als Erholungsraum in den folgenden Jahrzehnten, die als Vorgeschichte der späteren Forstgesetzgebung verstanden werden muss. Danach werden Diskussionen um ein Bundeswaldgesetz sowie die Entwicklung des neuen nordrhein-westfälischen Landesforstgesetzes von 1969 dargelegt und schließlich die Entstehung des Bundeswaldgesetzes von 1975 nachgezeichnet. Die empirische Grundlage der Ausführungen bilden vor allem Quellen aus der Forstabteilung im Landes- und Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Ferner werden auch verschiedene Archivalien ausgewertet, die aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege stammen.

⁹ Zoltán Rozsnyay/Uta Schulte, *Der Reichsforstgesetzentwurf von 1942 und seine Auswirkungen auf die neuere Forstgesetzgebung*, Frankfurt a. M. 1978.

¹⁰ Frank Uekötter, *Naturschutz im Aufbruch. Eine Geschichte des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen 1945–1980*, Frankfurt a. M. 2004; Almut Leh, *Zwischen Heimatschutz und Umweltbewegung. Die Professionalisierung des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen 1945–1975*, Frankfurt a. M. 2006.

1. „Wald ist Volksgut“. Vom Reichsforstgesetzentwurf bis zum nordrhein-westfälischen Landesforstgesetz

Die Forstpolitik im „Dritten Reich“ war nicht so unschädlich für den deutschen Wald, wie es die Propaganda „Ewiger Wald und ewiges Volk“ suggerierte.¹¹ Das Dauerwaldkonzept, das altersmäßig durchmischte Bestände und eine kontinuierliche Waldnutzung anstelle des Kahlschlages vorsah, wurde zwar 1934 durch die Ernennung Walter von Keudells zum ersten Generalforstmeister im Reichsforstamt zur offiziellen forstpolitischen Doktrin. Die nationalwirtschaftlichen Autarkiebestrebungen führten aber zwangsläufig zum Ende der forstwirtschaftlichen Nachhaltigkeitspolitik. Hermann Göring in der Funktion des Reichsforstmeisters entschloss sich 1937, Generalforstmeister Keudell abzulösen.¹² Auch der Entwurf eines Reichsforstgesetzes schien dem politischen Ziel Görings als Beauftragten für den Vierjahresplan zu entsprechen. Als er im Januar 1940 den anderen Reichsministern den Entwurf übersandte, begründete er die Notwendigkeit des Gesetzes mit der zentralen Lenkung der Forstwirtschaft, „da der Rohstoff Holz immer stärker in der Kriegswirtschaft eingesetzt werden muß“.¹³

Der Entwurf des Reichsforstgesetzes enthielt jedoch eine über das volkswirtschaftliche und völkische Anliegen hinausgehende Idee. Tatsächlich erwähnte die Präambel des Entwurfs die Wohlfahrtswirkungen des Waldes: „Deutscher Wald ist deutsches Volksgut, ist Grundlage deutschen Volkslebens, Stätte der Erhebung und Quell der Freude und Kraft für deutsche Volksgenossen. Der Wald schützt deutsches Land, mildert sein Klima, hemmt den Wind und wehrt dem Wasser, hält den Boden, speist die Quellen und bietet dem Wilde Zuflucht und Schutz.“¹⁴ Gemäß dieser Präambel beinhaltete der Gesetzentwurf Vorschriften über allgemeine Pflichten der Waldbesitzer: So sollten sie beispielsweise für die Pflege des Bodens und gute Wasserhaltung sowie Wasserführung sorgen.¹⁵

Die Wohlfahrtswirkungen des Waldes waren deutschen Forstexperten seit Langem bekannt – insbesondere nachdem der Franzose Moreau de Jonnés sie in

¹¹ Zur Propaganda und Realität der NS-Forstpolitik siehe Michael Imort, „Eternal Forest – Eternal Volk“. The Rhetoric and Reality of National Socialist Forest Policy, in: Franz-Josef Brüggemeier/Mark Cioc/Thomas Zeller (Hg.), *How Green Were the Nazis? Nature, Environment, and Nation in the Third Reich*, Athens (Ohio) 2005, S. 43–72.

¹² Zum Scheitern des Dauerwaldkonzepts und zum Sturz Keudells siehe Heinrich Rubner, *Deutsche Forstgeschichte 1933–1945. Forstwirtschaft, Jagd und Umwelt im NS-Staat*, St. Katharinen ²1997, S. 136–141.

¹³ Bundesarchiv (BArch), R 3001/10182, Bl. 4.

¹⁴ Entwurf eines Reichsforstgesetzes, Berlin 1940 (als Manuskript gedruckt), S. 2.

¹⁵ Ebd., S. 6, Paragraph 12 Absatz 2.

den 1820er Jahren wissenschaftlich beschrieben hatte.¹⁶ Die schwindende finanzielle Bedeutung der Forstwirtschaft nach der Weltwirtschaftskrise führte dazu, dass ihrer sozialen Bedeutung nun mehr Beachtung geschenkt wurde.¹⁷ Darüber hinaus ging der gesamte deutsche Naturschutz im „Dritten Reich“ in den Aufgabenbereich des Reichsforstmeisters über. Wie Hans Klose, Referent für Naturschutz im Reichsforstamt, nach der Verabschiedung des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 forderte, sollten sich Forstleute der weit über die Holzproduktion hinausgehenden Leistungen der Forstwirtschaft immer mehr bewusst werden.¹⁸ Ministerialdirektor im Reichsforstamt Heinrich Eberts, der bis 1933 Professor für Forstpolitik an der forstlichen Hochschule Münden gewesen war und offiziell ab 1936 im Auftrag von Göring den Entwurf des Reichsforstgesetzes bearbeitete, setzte von Anfang an den Akzent darauf, die Ziele der Wohlfahrtswirkungen und der Holzproduktion zur Deckung zu bringen.¹⁹

Der Blick für die Wohlfahrtswirkungen des Waldes motivierte auch Naturschützer zur Lobbyarbeit. Insbesondere die Bemühungen des Naturschützers Wilhelm Münker, bekannt als Mitbegründer des Deutschen Jugendherbergswerks, sind in diesem Kontext auffällig. Münker war besorgt um die kontinuierliche Wasserversorgung für Industrie, Bergbau und Bevölkerung im Ruhrgebiet, die durch die Verwüstung der zur Ruhr abwässernden Waldungen gefährdet schien. Er wandte sich ab 1941 als Leiter des „Ausschusses zur Rettung des Laubwaldes“ im Deutschen Heimatbund an das Reichsforstamt und forderte Maßnahmen gegen die sich ausbreitenden Nadelwald-Monokulturen, die den stark wasserhaltenden Laubholzbestand verdrängten. Speziell bei mittleren und kleinen Waldbesitzern „geht man auf der ganzen Linie mit vollen Segeln zur Fichte über“, denn „Trumpf ist einzig das, was den schnell- und höchstmöglichen geldlichen Ertrag erbringt“, so Münker.²⁰ Im Oktober 1941 fand auf seinen Antrag hin eine Bereisung des Sauerlandes und des Bergischen Landes unter Führung von Ministerialdirektor Otto Mahler vom Reichsforstamt statt, an der Forstleute und Naturschutzbeauftragte teilnahmen.²¹

¹⁶ Zum Wissensstand über Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu Beginn des 20. Jahrhunderts siehe Max Endres, *Handbuch der Forstpolitik mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung und Statistik*, Berlin ²1922, S. 102–150.

¹⁷ Vgl. Gerhard Reinhold, *Die Forstpolitik in der Gegenwart*, in: *Allgemeine Forst- und Jagdzeitung* 111 (1935), S. 15–27, hier S. 20 f.

¹⁸ Hans Klose, *Das Reichsnaturschutzgesetz und die Forstwirtschaft*, in: *Jahresbericht des Deutschen Forstvereins* (1935), S. 314–342.

¹⁹ Peter-Michael Steinsiek, *Forst- und Holzforschung im „Dritten Reich“*, Remagen 2008, S. 54.

²⁰ Wilhelm Münker, *Rettung des Laubwaldes, Hilchenbach 1941* (als Manuskript gedruckt), S. 1.

²¹ Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Archiv LWL), Best. 907 Nr. 59, Niederschrift über die Tagung des Ausschusses zur Rettung des Laubwaldes vom 23. bis 25.10.1941.

Als problematisch wurde vor allem die Zersplitterung des Privatwaldes erachtet, die zum Rückgang des forstwirtschaftlichen Ertrags führte und zudem Waldbesitzer zur kurzfristigen „Verfichtung“ des Waldes zwang. Deshalb hielten es die Teilnehmer der Bereisung für notwendig, dass Privatwälder durch ein Reichsforstgesetz in Waldgenossenschaften, in denen man planmäßige Forstwirtschaft betreiben konnte, zusammengefasst wurden. Eine Bestimmung über Zusammenschlüsse der Waldbesitzer war aber ein Konfliktpunkt zwischen dem Reichsforstamt und dem Reichsnährstand, der für die Betreuung des Privatwaldes zuständig war und eine beschränkte Handlungsfreiheit der Waldbesitzer in Zusammenschlüssen befürchtete. Münker bat daher 1942 den Staatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Herbert Backe, darum, dessen Vorgesetzten Richard Walther Darré zur Unterstützung des Vorhabens zu überreden.²² Solche Bemühungen hatten jedoch letztendlich wegen der kriegsbedingten Verschiebung des Gesetzgebungsverfahrens keinen Erfolg.²³ Ferner diskutierten Münker, Vertreter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (Kommunalverband der Gemeinden und Kreise des Ruhrgebiets) sowie Landforstmeister der betroffenen Regierungsbezirke vergeblich über den Plan, ein „wasserwirtschaftliches Sondergesetz für das Industriegebiet“ zu schaffen.²⁴

In den ersten Jahren nach dem Krieg konzentrierte sich die Diskussion zunächst nicht auf die Frage der „Verfichtung“, sondern auf die Gefährdung des Waldes insgesamt. Zur Übernutzung des Waldes als Folge der NS-Autarkiepolitik kam hinzu, dass viele Bäume zur Gewinnung von Brennmaterial gefällt werden mussten, da der deutschen Bevölkerung Steinkohle nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stand. Darüber hinaus mehrte sich im Verlauf der sogenannten „Direktoperationen“ der Besatzungsmächte der Export von Holz.²⁵ Besonders die Lage des in den Jahren 1946/47 gegründeten Landes Nordrhein-Westfalen wurde daher mit Sorge beobachtet: Hier gab es wegen der dichten Besiedlung nur 0,07 Hektar Wald pro Einwohner.²⁶

²² Ebd., Münker an Staatssekretär Backe im Reichslandwirtschaftsministerium, 2.2.1942.

²³ Zum Scheitern des Reichsforstgesetzentwurfs von 1940 und 1942 siehe Rubner, Forstgeschichte (wie Anm. 12), S. 253–268.

²⁴ Archiv LWL, Best. 907 Nr. 59, Münker an Landeshauptmann Kolbow, 26.11.1942.

²⁵ Nach einer Statistik des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung machte der Holzeinschlag im Jahr 1939 147 Prozent (innerhalb der Grenzen von 1937), 1947 273 Prozent (in den vier Besatzungszonen) des Holzzuwachses aus. 1947 betrug der Anteil des Exports am Gesamteinschlag 22 Prozent. Zundel/Schwartz, 50 Jahre (wie Anm. 5), S. 35, S. 37.

²⁶ BArch, Z 20/35, Anlage zum Schreiben des Landwirtschaftsministers an den Deutschen Forst- und Holzwirtschaftsrat z. Hd. Landforstmeister Schmieder, 27.7.1947, S. 2. Zur Waldfläche pro Einwohner siehe auch Kurt Mantel, Die Bewaldung der Bundesrepublik Deutschland nach der Forsterhebung 1961, in: Holz-Zentralblatt 91 (1965), S. 1913–1916, hier S. 1914.

Die Motive der forstpolitischen Akteure, die in dieser Krise den Wald schützen wollten, waren unterschiedlich. Dies ist besonders an ihren Reaktionen auf die in Nordrhein-Westfalen bis Herbst 1948 durchgeführten Direktoperationen zu erkennen. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftsministerium) befürchtete in erster Linie wirtschaftliche Folgen durch Holzverknappung in diesem wichtigen Industrieland.²⁷ Der Westfälische Waldbauernverband (später Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen) als Interessenverband der Waldbesitzer hingegen wandte sich an die zuständige Stelle der britischen Militärregierung, also an die North German Timber Control, um die Lebensgrundlage der Kleinwaldbesitzer zu schützen.²⁸ Der Ruhrverband als öffentlich-rechtliches Wasserwirtschaftsunternehmen und der Ruhrtalsperrenverein als Vereinigung für Talsperrenbau warnten schließlich in einer gemeinsamen Denkschrift an die Militärregierung vor der Gefährdung der Wasserwirtschaft.²⁹ Doch obwohl auch Ausführungen Münkers an die obere forstliche Behörde weitergeleitet wurden, war die North German Timber Control der Auffassung, dass die Wirkung der Holzeinschläge auf die Wasserversorgung der Ruhr übertrieben würde.³⁰

Das erste große Ereignis nach dem Krieg, das die Besorgnis um die Wasserwirtschaft mit der Forderung nach einem Forstgesetz verband, war die Tagung des Naturhistorischen Vereins der Rheinlande und Westfalens zum Thema „Waldverwüstung und Wasserhaushalt“. Im Kontext dieser Tagung im April 1947 wurden Vorträge gehalten von Experten wie dem Landesnaturschutzbeauftragten in der Rheinprovinz Johannes Sigmond, dem Direktor des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins Max Prüß sowie dem Forstwissenschaftler Herbert Hesmer. Die Diskussionen führten zu dem Beschluss, ein „Forstkulturgesetz“ zu schaffen, um „den privaten, insbesondere den kleinen Privatwald so zum Wiederaufbau des Waldes heranzuziehen, wie es die Interessen der Allgemeinheit verlangen“.³¹ Der Beschluss wurde an die Landesregierung weitergeleitet und insbesondere die oberste Landesbehörde für Naturschutz, also das Kultusministerium, war auf

²⁷ BArch, Z 20/35, Anlage zum Schreiben des Landwirtschaftsministers (wie Anm. 26).

²⁸ Ebd., der Westfälische Waldbauernverband an die North German Timber Control, 10.12.1946; BArch, Z 20/36, Anlage zum Schreiben des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen an das German Forestry and Timber Advisory Board, 25.7.1947.

²⁹ BArch, Z 20/44, Der Geschäftsführer des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins an das Hauptquartier der Militärregierung Münster, 26.9.1946.

³⁰ Ebd., Der Gemeindeforstmeister des Gemeindeforstamtes Meschede an Schmieder, 7.1.1947; BArch, Z 20/35, Anlage zum Schreiben des Verwaltungsamts für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets an Schmieder, 21.7.1947.

³¹ Naturhistorischer Verein der Rheinlande und Westfalens (Hg.), Waldverwüstung und Wasserhaushalt. Ergebnisse der Tagung des Naturhistorischen Vereins der Rheinlande und Westfalens am 30. April 1947 (Decheniana 103), Bonn 1948, S. 128, S. 132 f.

weitere Anregung von Sigmond hin bestrebt, mit dem Landwirtschaftsministerium einen Entwurf eines Forstkultugesetzes zu erarbeiten.³²

Die Tagung war auch für das Landwirtschaftsministerium ein Anlass, sich um die Lage des Waldes mit Blick auf die Wasserwirtschaft zu sorgen.³³ Das Ministerium war der Auffassung, ein Forstkultugesetz enthalte reines Forstwirtschaftsrecht, die Bearbeitung eines solchen Gesetzes sei daher seiner Dienststelle vorbehalten.³⁴ Der erste Entwurf eines Forstgesetzes, der als Diskussionsgrundlage im Juni 1948 vom Ministerium an Beamte und Forstexperten geschickt wurde, hatte daher auch den Aspekt der Wohlfahrtswirkungen des Waldes kaum im Blick.³⁵ Folglich wies Herbert Hesmer in einer Stellungnahme zum Entwurf darauf hin, dass in der Präambel auch die volkskulturellen Aufgaben des Waldes berücksichtigt werden müssten, „zumal im Hinblick auf die Wasserversorgung des Ruhrgebiets“.³⁶

Eine weitere Anregung gab der Landforstmeister im Regierungsforstamt Arnsberg, Gustav Bonse, dem das Ministerium die Federführung in einem Arbeitsausschuss zur Entwurfsbearbeitung übertrug. Aus eigener Erfahrung als preußischer Landforstmeister in der NS-Zeit, der oftmals vom Reichsforstamt um eine Stellungnahme zum Entwurf des Reichsforstgesetzes ersucht worden war, nahm Bonse diesen als Vorlage zur Erarbeitung eines Landesforstgesetzes.³⁷ In der Präambel seines Entwurfs wurde – wie auch in der des Entwurfs des Reichsforstgesetzes – betont, dass der Wald wegen der Wohlfahrtswirkungen ein „wertvollstes Volksgut“ sei.³⁸ Sein persönliches Engagement für diese forstpolitische Idee sollte jedoch nicht überschätzt werden: Nachweisbar ist nur, dass Bonse in direkter oder indirekter Verbindung mit Münker stand und sich mit dem Problem der Zersplitterung des Waldes auskannte.³⁹ Für den Landforstmeister gehörte die Idee von der Berücksichtigung des öffentlichen Anliegens jedenfalls zu den allgemeinen Diskussionsgrundlagen für die Erarbeitung eines Forstgesetzes.⁴⁰ Obwohl der Entwurf von Bonse nicht in der ursprünglichen Fassung Verwendung fand, wurde im Dezember 1949 ein Regierungsentwurf mit einer fast gleichlautenden Präambel

³² Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (LAV NRW), Abteilung Rheinland, NW 260 Nr. 4, Bl. 97.

³³ LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 72 Nr. 319, Bl. 2.

³⁴ LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 260 Nr. 4, Bl. 92.

³⁵ LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 126 Nr. 5, Bl. 3.

³⁶ Ebd., Bl. 14.

³⁷ Ebd., Bl. 97.

³⁸ Ebd., Bl. 98.

³⁹ So gehörte beispielsweise Bonse zu den Teilnehmern der Bereisung von 1941. Niederschrift (wie Anm. 21), S. 4. Münker rechnete mit einer Mitwirkung von Bonse an der Schaffung eines „wasserwirtschaftlichen Sondergesetzes“. Münker an Kolbow (wie Anm. 24), S. 1 f.

⁴⁰ Bonse betonte schon in einer Stellungnahme zum Entwurf des Ministeriums diesen Grundsatz. LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 126 Nr. 6, Bl. 38.

beim Landtag eingereicht.⁴¹ Um die Waldverwüstung aus rein wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer zu verhindern, enthielt der Regierungsentwurf Vorschriften über die Genehmigungspflicht sowohl für die Umwandlung von Wald in eine andere Bodenbenutzungsart als auch für den erhöhten Holzeinschlag.

Vom Standpunkt des strengen Naturschutzes aus gesehen, war das Landesforstgesetz, das im März 1950 ohne wesentliche Änderungen gegenüber dem Entwurf verabschiedet wurde, kein Meisterwerk. Münker versuchte mit einem Schreiben an das Ministerium vergeblich, auf den Werdegang des Gesetzentwurfs Einfluss zu nehmen mit der Begründung, er habe früher Einblick in die letzte Fassung des nur sehr wenigen zugänglichen Entwurfs des Reichsforstgesetzes gehabt.⁴² Seine Forderungen speziell zur Rettung des Laubwaldes, wie zum Beispiel „Keine Umwandlung von Laubholzboden in Nadelwald ohne Genehmigung“, wurden nicht erfüllt.⁴³ Sigmond, der als Vertreter des Naturschutzes bei der Schlussberatung im Landwirtschaftsministerium hinzugezogen wurde, teilte Münker jedoch mit, das Gesetz könnte „endlich eine Handhabe“ bieten, um „die Pflege des Waldes, soweit sie nicht durch Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes garantiert ist, mit Erfolg zu betreiben“. ⁴⁴ Insbesondere schätzte er den im Gesetz festgelegten Zusammenschluss der Kleinwaldbesitzer als großen Fortschritt ein.⁴⁵

2. Der Wald als Erholungsraum in den 1950er und 1960er Jahren

In den oben ausgeführten Diskussionen der NS- und frühen Nachkriegszeit wurde zwar nicht nur die Funktion des Waldes als Wasserspeicher, sondern zusätzlich auch die als Erholungsort erwähnt. Letztere erlangte aber erst im Verlauf der 1950er und 1960er Jahre größere Bedeutung. Die zunehmende Einführung der Fünf-Tage-Woche und die rasch ansteigende Motorisierung in den Nachkriegsjahrzehnten veranlassten insbesondere Stadtbewohner dazu, am Wochenende zur Erholung ins Grüne zu fahren.⁴⁶ Diese neuen Umstände spiegelten sich in

⁴¹ Landtag Nordrhein-Westfalen, 1. Wahlperiode, Drucksache 1376.

⁴² LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 126 Nr. 5, Bl. 60.

⁴³ LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 126 Nr. 10, Bl. 8.

⁴⁴ LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 260 Nr. 100, Bl. 350.

⁴⁵ Ebd., Bl. 324R.

⁴⁶ 1960 gab es 4,5 Millionen Personenkraftwagen in der Bundesrepublik, eine Verachtfachung gegenüber 1950; im Verlauf der 1960er Jahre dann verdreifachte sich diese Zahl noch einmal auf ungefähr 13 Millionen. Für männliche Industriearbeiter sank die Zahl der bezahlten Wochenarbeitsstunden von 49,8 (1955) auf 46,2 (1961) und 44,9 (1969). Axel Schildt, Materielle Wohlstand – pragmatische Politik – kulturelle Umbrüche. Die 60er Jahre in der

der raschen Verbreitung der Naturparks wider, deren Grundidee auf den Verein Naturschutzpark e. V. zurückzuführen ist. Der Vorsitzende des Vereins, Alfred Toepfer, sah ein wichtiges Ziel der Naturparks im sozialen Ausgleich zwischen den Rechten der Eigentümer einerseits und dem Anrecht der Allgemeinheit auf die Wohlfahrtswirkungen der Natur andererseits. Er forderte den freien Zugang aller Bürger zur Landschaft, besonders zum Wald.⁴⁷ Mit der finanziellen Förderung durch Bund und Länder wurden bis 1967 34 Naturparks in der Bundesrepublik gegründet, davon 13 – inklusive zweier gemeinsamer Naturparks mit Nachbarbundesländern – in Nordrhein-Westfalen.⁴⁸

Waldbesitzer betrachteten diese Entwicklung jedoch als problematisch, denn sie befürchteten eine Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung ihres Eigentums. Insbesondere die Gründung von Naturparks, deren gesetzliche Grundlage in Verordnungen über das großräumige Landschaftsschutzgebiet nach dem Reichsnaturschutzgesetz lag, stieß auf Bedenken der Waldbesitzer. 1958 wurde daher in einem Artikel des Mitteilungsblattes des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen betont: „Niemand hat der Waldbauernverband die Verpflichtung zur Walderhaltung und ordentlichen Wirtschaftsführung unter Beachtung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes abgelehnt, die in diesem Gesetz [Landesforstgesetz 1950] verankert ist“, jedoch seien Bestimmungen, „die für angeblichen Landschaftsschutz über dieses Gesetz hinausgehen“, wirtschaftlich untragbar.⁴⁹

Obwohl 1959 das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundeslandwirtschaftsministerium), der Deutsche Forstwirtschaftsrat als repräsentative Vertretung der bundesdeutschen Forstwirtschaft, die Waldbesitzerverbände und der Verein Naturschutzpark e. V. die Unberührtheit der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im Naturpark unterstützten, verlief die Entwicklung einiger Naturparks nicht reibungslos.⁵⁰ So fand im Dezember 1959 im Kreis Soest eine Protestversammlung der Kreisgruppe des Waldbauernverbandes gegen den geplanten Naturpark im Arnsberger Wald (Kreise Arnsberg, Meschede und Soest) statt. Kritisiert wurde, dass die Waldbesitzer durch die Landschaftsschutzverordnung „praktisch aus der Entwicklung der Wirtschaft aus-

Bundesrepublik, in: ders./Detlef Siegfried/Karl Christian Lammers (Hg.), *Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften*, Hamburg 2000, S. 21–53, hier S. 28.

⁴⁷ Zur Naturparkbewegung siehe vor allem Jens Ivo Engels, *Naturpolitik in der Bundespolitik. Ideenwelt und politische Verhaltensstile in Naturschutz und Umweltbewegung 1950–1980*, Paderborn 2006, S. 93–130, hier S. 100.

⁴⁸ Herbert Offner, *Das Naturparkprogramm in der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn ³1967, S. 39–43.

⁴⁹ Planung neuer Naturschutzparke, in: *Landwirtschaftliche Zeitschrift der Nord-Rheinprovinz*. (Beilage „Der Waldbauer“), 5.7.1958, S. 1066.

⁵⁰ Offner, *Naturparkprogramm* (wie Anm. 48), S. 21 f.

geschlossen würden“.⁵¹ Nicht wenige ansässige Waldbesitzer sahen nämlich im Zuwachs an Erholungssuchenden eine Einnahmequelle, und zwar insbesondere durch die Verpachtung von Land für Wochenend- und Sommerhäuser. So sollten die wegen des gesunkenen Holzpreises abnehmenden Einnahmen ausgeglichen werden. Die zuständige Naturschutzbehörde lehnte die Ausweisung von Flächen zum Bau von Wochenend- oder Sommerhäusern im Naturpark jedoch ab, weil das zu einer Zersiedlung durch Bauten führen könnte, und setzte im August 1960 die Landschaftsschutzverordnung in Kraft.

Weitaus kritischer als die Beschränkung der Eigentumsnutzung wurden Waldschäden durch Erholungssuchende betrachtet. Als im Juli 1957 zum ersten Mal Vertreter der Kreisverwaltungen und der Waldbesitzer darüber diskutierten, den Arnsberger Wald unter Landschaftsschutz zu stellen, wurde darauf hingewiesen, dieses Erholungsgebiet gleiche bereits einer „Abladestelle“. Der Vorsitzende der Kreisgruppe Arnsberg des Waldbauernverbandes sah eine weitere negative Entwicklung voraus: Besucher, die mit dem Auto kämen, „ließen sich rücksichtslos in den Schonungen nieder und verbrachten dort das Wochenende unter Zurücklassung von Papier, Abfall usw.“⁵² Ferner könnten Rauchen und Lagerfeuer im Wald das Brandrisiko steigern, weshalb die Waldbesitzer eine finanzielle Unterstützung für die erhöhte Feuerversicherung forderten.⁵³ Kurz nachdem der Arnsberger Wald unter Landschaftsschutz gestellt wurde, stellte in der Tat eine Ortsgruppe der Waldbesitzer die Zunahme der Schäden an forstwirtschaftlichen Kulturen durch Waldbesucher fest und forderte vom Regierungspräsidenten Arnsberg eine polizeiliche Überwachung.⁵⁴ Auch im Kreis Recklinghausen, der in seinen Waldgebieten ebenso wie der Arnsberger Wald den Besucherstrom aus dem Ruhrgebiet aufnehmen musste, beschwerte sich die Kreisgruppe des Waldbauernverbandes in ihrer Denkschrift „Sterbende Wälder“ von 1957 über solche Schäden.⁵⁵ Unter solchen Umständen betonte der Geschäftsführer des Waldbauernverbandes in einem Schreiben an Alfred Toepfer: Man müsse die „Masse der städtischen Bevölkerung“ über „den notwendigen Respekt vor dem Wald“ aufklären.⁵⁶

⁵¹ LAV NRW, Abteilung Westfalen, Regierung Arnsberg Nr. 40995, Ausschnitt aus dem Soester Anzeiger, 18.12.1959, „Waldbauern protestieren in Soest“.

⁵² Ebd., Niederschrift über den Erörterungstermin vom 6.6.1957, S. 2 f.

⁵³ Ebd., Niederschrift über die am 29.6.1960 stattgefunden Besprechung, S. 7.

⁵⁴ Ebd., der Vorsteher des Forstverbandes Syringer Mark an den Regierungspräsidenten Arnsberg, 2.11.1960.

⁵⁵ Karl Friedrich Wentzel (Bearb.), Sterbende Wälder. Denkschrift über die besondere Lage der Forstwirtschaft im Industriegebiet. Dargestellt am Kreise Recklinghausen (Westf.), Recklinghausen 1957, besonders S. 17–25.

⁵⁶ BArch, B116/5516, Graf von Westphalen an Töpfer, 15.3.1958 (Abschrift), S. 2.

Überwachung und Aufklärung, die immer wieder von den Waldbesitzern als Maßnahmen gegen Schäden gefordert wurden, waren aus finanziellen und personellen Gründen aber nur begrenzt möglich. Einige Waldbesitzer mussten daher als Selbstschutzmaßnahme ihre Wälder für die Öffentlichkeit sperren lassen. In einem Antwortschreiben an die oben genannte Ortsgruppe schlug auch der Regierungspräsident Arnsberg vor, den Mitgliedern der Gruppe zunächst zu empfehlen, Privatwege abzusperrern, um wenigstens Kraftfahrzeugen das Einfahren in die Waldbestände zu verweigern.⁵⁷

3. „Wald ist für alle da“. Diskussionen um ein Bundeswaldgesetz und die Neufassung des nordrhein-westfälischen Landesforstgesetzes

Die zunehmende Nachfrage nach dem Erholungsraum Wald führte zu der Überlegung, dass man bei einer Neufassung des Forstrechts, zunächst insbesondere bei der Vorbereitung eines Bundeswaldgesetzes, auf diesen Aspekt einen stärkeren Akzent legen sollte. Nachdem die SPD-Bundestagsfraktion bereits 1951 in einem Antrag die Bundesregierung um die Vorlage eines Bundesgesetzes zur Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung ersucht hatte, beschäftigten sich der Deutsche Forstwirtschaftsrat und das Bundeslandwirtschaftsministerium mit diesem Vorschlag.⁵⁸ Obwohl keine direkte Kontinuität des forstpolitischen Leitmotivs „Wald ist Volksgut“ vom Entwurf des Reichsforstgesetzes im „Dritten Reich“ bis zu den ersten Entwürfen für ein Bundeswaldgesetz nachweisbar ist, gewannen ab Mitte der 1950er Jahre in der Diskussion die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zunehmend an Gewicht.⁵⁹ Eine konkrete Auseinandersetzung mit Vorschriften über die Erholungsfunktion des Waldes begann jedoch erst im Jahre 1964: Der Finanzausschuss des Bundestages rechtfertigte in Bezug auf eine Novellierung des Umsatzsteuergesetzes die Befreiung der Forstwirtschaft von der Umsatzsteuer damit, dass der Wald der Öffentlichkeit insbesondere als Erholungsraum diene. Gleichzeitig forderte der Ausschuss die Bundesregierung dazu auf, möglichst bald ein Bundeswaldgesetz mit Bestimmungen zur Sicherung des Zutritts zum Wald vorzulegen.⁶⁰ Das Recht der Bürger zum Betreten des Waldes,

⁵⁷ LAV NRW, Abteilung Westfalen, Regierung Arnsberg Nr. 40995, der Regierungspräsident Arnsberg an den Vorsteher des Forstverbandes Syringer Mark, 9.11.1960.

⁵⁸ Zu den Vorarbeiten für ein Bundesforstgesetz bis Mitte der 1950er Jahre siehe Kurt Mantel, Zur Frage einer Bundesforstgesetzgebung, in: Holz-Zentralblatt 82 (1956), S. 829 f.

⁵⁹ Die ersten Entwürfe des Bundesforstgesetzes befinden sich in: BArch, B 116/9397.

⁶⁰ BArch, B 116/9398, „Sachliche und politische Überlegung für ein Bundeswaldgesetz von H. G. von Lindeiner-Wildau“, S. 1; Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache 2873, S. 2.

das in erster Linie als Gewohnheitsrecht angesehen würde, müsse nun per Gesetz sichergestellt werden.

Auf Initiative der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (Dachverband der Landeswaldbesitzerverbände) befasste sich ab Januar 1965 die CDU-Bundestagsfraktion mit dem Entwurf eines Bundeswaldgesetzes, der auch einen Paragraphen für das Recht zum Betreten des Waldes enthalten sollte.⁶¹ Angesichts der Schäden durch den Erholungsverkehr fällt auf, dass insbesondere die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, deren Vorsitzender Friedrich Carl Graf von Westphalen übrigens zugleich Vorsitzender des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen war, auf Verhandlungen eines solchen Gesetzes drängte. Ein wichtiger Grund dafür lag in einer konkurrierenden Initiative: Die Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft, die 1952 von Abgeordneten der Länderparlamente und des Bundestages gegründet worden war und durchgängig verschiedene Umweltthemen zur Diskussion stellte, beschäftigte sich zeitgleich mit dieser Problematik. Während im Entwurf des Bundeswaldgesetzes auch der Ersatz von Schäden im Erholungswald zugunsten der Waldbesitzer geplant war, beabsichtigte die Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft, durch Änderung des Paragraphen 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches lediglich das Waldbetretungsrecht der Bürger zu gewährleisten.⁶² Die Waldbesitzerverbände wagten auch deswegen nicht, sich eindeutig gegen die Verankerung des Waldbetretungsrechts in einem Bundeswaldgesetz zu wenden, weil sie die Schaffung der mit dem Betretungsrecht verbundenen Bestimmungen zur Förderung der Erholungsfunktion des Waldes, die auch der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Forstwirtschaft dienen könnten, sicherstellen wollten.⁶³

Die Bemühungen um ein Bundeswaldgesetz stießen allerdings auf den Protest der Bundesländer, die jegliche hoheitliche Anordnungen des Bundes vermeiden wollten. Insbesondere das bayerische Landwirtschaftsministerium zeigte sich als eindeutiger Gegner der Initiative. Das Ministerium begründete seine ablehnende Position mit einer verfassungsrechtlichen Besonderheit Bayerns: Laut Artikel 141 der Verfassung des Freistaates war der „Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide [...] jedermann gestattet“.⁶⁴ Obwohl ein Gesetzentwurf zur praktischen Umsetzung der Bestimmung, der 1966 im bayerischen Landtag eingereicht wurde,

⁶¹ Der Entwurf der CDU-Bundestagsfraktion findet sich in: BArch, B 116/9398.

⁶² BArch, B 116/25947, Niederschrift über die Besprechung forstlicher Fragen beim Deutschen Bauernverband am 6.7.1966, S. 2; Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache 1730.

⁶³ BArch, B 116/9399, Hubert Schödel im Bayerischen Waldbesitzerverband an Hubert Rupf im baden-württembergischen Landwirtschaftsministerium, 18.6.1965, S. 1.

⁶⁴ Zu diesem Artikel vgl. auch Ute Hasenöhr, Zivilgesellschaft und Protest. Eine Geschichte der Naturschutz- und Umweltbewegung in Bayern 1945–1980, Göttingen 2011, S. 478.

letzten Endes scheiterte, stellte Bayern mit Hinweis auf diese Bestimmung die Notwendigkeit eines Bundeswaldgesetzes infrage.⁶⁵ Der ablehnenden Position folgten auch die CSU-Bundestagsabgeordneten. Der Bayerische Waldbesitzerverband bat dagegen die Abgeordneten, den Verhandlungsgang des Gesetzes nicht zu verhindern.⁶⁶

Die Frage des Betretens von Wald löste in den folgenden Jahren auch in breiten Kreisen der Bevölkerung Diskussionen aus. Bei der Mehrheit hatten die Waldbesitzer kein gutes Ansehen. So wandte sich die Bundesgruppe des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ an Bundeskanzler Kiesinger, da sie befürchtete, das in Vorbereitung befindliche Bundeswaldgesetz würde wegen der Lobbyarbeit der Waldbesitzer das Betreten des Waldes in Zukunft unmöglich machen.⁶⁷ Auch ein Hamburger Bürger beschwerte sich in seinem Schreiben an den Bundesinnenminister über Zugangsbeschränkungen zur Natur, auf die er, seine Kinder und seine Schüler oft stießen.⁶⁸ Einige Bürger aber, die das für Waldbesitzer untragbare Verhalten der Waldbesucher monierten, schlugen dem Bundeslandwirtschaftsminister Kompromisslösungen vor, zum Beispiel die Sperrung der Waldwege nur für den Kraftfahrzeugverkehr oder die Erhebung von „Eintrittsgeld“ für das Betreten des Waldes.⁶⁹ Die Regelung des Waldbetretungsrechts verzögerte sich jedenfalls weiter: Obwohl das Bundeskabinett im März 1969 dem Bundesrat einen mit der CDU-Initiative vergleichbaren Bundeswaldgesetzentwurf zuleitete, beschloss der Bundesrat im April des Jahres eine ablehnende Stellungnahme. In dieser wurde darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes aus der Rahmengesetzgebungskompetenz des Grundgesetzes nicht hergeleitet werden könnten.⁷⁰ Aus Zeitmangel konnte der Bundestag in dieser Wahlperiode über den Entwurf nicht mehr abschließend beraten.

Inzwischen stand in Nordrhein-Westfalen die Neufassung des Landesforstgesetzes zur Debatte. Die Diskussion kam 1967 zwar vornehmlich wegen der geplanten Rationalisierung der Verwaltungsstruktur in Schwung, dennoch gehörte aber auch die Fokussierung auf die Wohlfahrtswirkungen von Anfang an zu den

⁶⁵ BArch, B 116/9398, Ausschnitt aus der Bayerischen Staatszeitung, 5.3.1965, „Waldbesitz und Bundesbürokratie Arm in Arm“; BArch, B 116/9399, das bayerische Landwirtschaftsministerium an Bundestagsabgeordneten Bewerunge, 21.3.1966, S. 1 f.

⁶⁶ BArch, B 116/9395, Senator Freiherr Poschinger im Bayerischen Waldbesitzerverband an Bundesminister Hermann Höcherl, 8.3.1966.

⁶⁷ BArch, B, 116/25948, der Touristenverein „Die Naturfreunde“ an den Bundeskanzler, 13.11.1968.

⁶⁸ Ebd., H. B. an den Bundesinnenminister, 22.5.1969.

⁶⁹ BArch, B 116/25947, C.-H. N., „Das Problem der gesperrten Waldwege – so oder so betrachtet!“, ohne Datum (1967); BArch, B 116/25949, K. A. an den Bundeslandwirtschaftsminister, 14.7.1969.

⁷⁰ Deutscher Bundesrat, Drucksache 123/69 (Beschluß).

zentralen Themen. Eine Unterkommission beim Innenministerium, die die Verwaltungsreform bearbeitete, war überzeugt, nicht mehr die wirtschaftlichen Aufgaben des Waldes, sondern seine Wohlfahrtswirkungen stünden jetzt im Mittelpunkt des staatlichen Interesses.⁷¹ Auch im Landwirtschaftsministerium bestätigte man, dass sich die zunehmende Nachfrage nach der Erholungsfunktion des Waldes insbesondere in der Naturparkbewegung widerspiegeln.⁷²

Das Landwirtschaftsministerium hielt sich jedoch bewusst mit einer Gegenüberstellung von Wohlfahrtswirkungen und Wirtschaftsfunktion zurück. Auf der Tagung des Waldbauernverbandes im Juni 1967 betonte Landwirtschaftsminister Diether Deneke: „Im Grunde genommen brauchen die Bestrebungen zur Wald-erhaltung im Interesse des öffentlichen Wohles und die privat-wirtschaftliche Nutzung keine Gegensätze zu sein.“⁷³ Ein wichtiges Bindeglied sahen der Minister und die Forstbeamten in der wirtschaftlichen Stärkung der Waldbesitzer, die sich täglich mit der Erhaltung, Pflege und Erneuerung des Waldes beschäftigten. Dazu sollte als wichtige Maßnahme die Rationalisierung der streng nach Besitzarten – Staats-, Körperschafts- und Privatwald – getrennten Organisationsform der Forstverwaltung dienen, denn diese hatte sich in der Vergangenheit als nachteilig für die Bildung großer forstlicher Zusammenschlüsse erwiesen.⁷⁴ Die Ansicht des Ministeriums wurde von forstlichen Laien leicht missverstanden. Nachdem im Juni 1968 ein Regierungsentwurf zur ersten Beratung im Landtag vorgelegt worden war, behaupteten die Oberstadtdirektoren der Großstädte Essen und Köln, der Entwurf umfasse ganz unzeitgemäß nur die forstwirtschaftliche Problematik.⁷⁵ Das Landwirtschaftsministerium hielt jedoch an der Überzeugung fest, durch „gesunde Forstwirtschaft“ seien „auch die Wohlfahrtswirkungen des Waldes am besten, leichtesten und billigsten garantiert“.⁷⁶

Die Haltung des Landwirtschaftsministeriums erscheint angesichts der forstwirtschaftlichen Krise während der 1960er Jahre angemessen. Mit einem Verlust von 27 DM pro Hektar erreichte der Reinertrag des Privatwaldes 1967 seinen

⁷¹ LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 651 Nr. 54, Vermerk über die Besprechung bei Staatssekretär Rietdorf am 21.8.1967, S. 2.

⁷² Ebd., Anlage zum Schreiben der Abteilungsleiter I und IV an den Minister im Hause, 22.5.1967, S. 8.

⁷³ Ebd., Broschüre zum Waldbauerntag am 8.6.1967, S. 7.

⁷⁴ Ebd., Entwurf eines Schreibens an Staatssekretär Rietdorf im Innenministerium, 27.9.1967, 2 ff.

⁷⁵ LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 651 Nr. 56, der Oberstadtdirektor der Stadt Essen, 21.10.1968; Ebd., Entwurf eines Schreibens an den Oberstadtdirektor der Stadt Köln, 17.12.1968, S. 1.

⁷⁶ Ebd., S. 2.

historischen Tiefpunkt.⁷⁷ Diese Krise führte man nicht nur darauf zurück, dass die erste Rezession der Bundesrepublik die Nachfrage nach Holz senkte. Hinzu kam, dass die Windwurfschäden in der ersten Hälfte des Jahres 1967 zu einer starken Absenkung des Holzpreises geführt hatten.⁷⁸ Eine einseitige Akzentuierung auf das öffentliche Interesse wäre daher für die Waldbesitzer in dieser Situation untragbar gewesen und hätte im schlimmsten Fall zu ihrem Widerstand gegen ein neues Forstgesetz führen können.

Der Regierungsentwurf, der zwar die schwierige Lage der Forstwirtschaft in Betracht zog, war für Waldbesitzer aber nicht unproblematisch. Neben der Frage, ob die geplante Rationalisierung der Forstverwaltung die Selbstbestimmung in der forstwirtschaftlichen Praxis unberührt lassen würde, wurden die von Erholungssuchenden provozierten Waldschäden intensiv diskutiert. In Erwartung der vorgesehenen bundeseinheitlichen Regelung hielt sich das Ministerium zunächst mit der Verankerung des Waldbetretungsrechts im Landesforstgesetz zurück.⁷⁹ Trotzdem wies der Waldbauernverband in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf auf die Notwendigkeit von Entschädigungsbestimmungen hin.⁸⁰ Vor der zweiten Beratung im Landtag im Juni 1969 stellten die Waldbesitzer diese Forderung noch stärker in den Vordergrund, da der Landwirtschaftsausschuss des Landtages, der die Verabschiedung des Bundeswaldgesetzes während der laufenden Legislaturperiode des Bundestages inzwischen als unmöglich erachtete, sich nun selbst mit möglichen Bestimmungen über das Waldbetretungsrecht im Landesforstgesetz befasste.⁸¹ Ausschuss und Ministerium kamen nun zu dem Schluss, das Land müsse die Kosten der Waldbesitzer für eine Waldbrandversicherung zur Hälfte übernehmen und für alle angerichteten Schäden durch Erholungssuchende, soweit die Täter unerkant blieben, aufkommen.

Paragraf 3 des Landesforstgesetzes, das im Juli 1969 verabschiedet wurde, bestimmte: „Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet.“⁸² Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1970 wurden alle

⁷⁷ Siehe Artikel „Ertrag“, in: Günther Zimmermann, Zahlenlexikon Wald, Stuttgart 1982, S. 148 f., hier S. 148.

⁷⁸ Nach einer damaligen Schätzung wurden mit Schwerpunkt in Süddeutschland ungefähr 11 Millionen Festmeter Holz vom Wind umgeworfen. Der Verkauf der gefallenen Hölzer führte zu einem Überangebot an Holz, deswegen litten auch Waldbesitzer in den vom Sturm weniger betroffenen Ländern unter einem Holzpreiseinbruch. Broschüre (wie Anm. 73), S. 11.

⁷⁹ Entwurf eines Schreibens (wie Anm. 75), S. 3.

⁸⁰ LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 651 Nr. 56, der Vorsitzende des Waldbauernverbandes an den Landwirtschaftsminister, 6.9.1968, S. 6.

⁸¹ LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 651 Nr. 57, Anlage zum Schreiben der Kreisgruppe Siegkreis des Waldbauernverbandes an den Landwirtschaftsminister, 14.3.1969, S. 2.

⁸² Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 23 (1969), S. 588–601, hier S. 589.



Abb. 1 (links): Aufklärungsbroschüre des Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahre 1970;
 Abb. 2 (rechts): Demonstrative Schilderabnahme in Lintorf/Angerland, 1970.⁸³

Waldbesitzer zur Freigabe der Wälder zugunsten der erholungssuchenden Bevölkerung innerhalb von sechs Monaten gezwungen, sofern sie keine forstbehördliche Genehmigung zur Sperrung des Waldes aus den vom Gesetz anerkannten Gründen hatten. Dieser forstgesetzliche Fortschritt, den Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland erreichte, wurde in der Presse mit der Schlagzeile „Der Wald ist jetzt für alle da“ gefeiert.⁸⁴ Auch in anderer Hinsicht räumte das neue Gesetz dem Schutz der öffentlichen Wohlfahrt eine höhere Priorität ein als den Interessen der Waldbesitzer: Gemäß einer Forderung der Obersten Naturschutzbehörde wurde geregelt, dass nicht nur die Forstbehörde, sondern auch die Planungs- und Naturschutzbehörden an dem Genehmigungsverfahren der Umwandlung

⁸³ Zu Abb. 1: „Haben Sie es eigentlich gern, wenn Sie bei einem schönen Waldspaziergang plötzlich auf ein Schild stoßen, das Ihrer Bewegungsfreiheit Grenzen setzt?“, fragt eine 1970 vom Landwirtschaftsministerium herausgegebene Aufklärungsbroschüre mit dem Titel „Soll man den Menschen aus der Natur ausschliessen [sic], nur weil diese Natur schon jemandem gehört?“ Zu Abb. 2: Da es dort kein Verbotsschild gab, malte der persönliche Referent des Ministers Deneke auf ein Verkehrsschild „Privatwald. Betreten verboten“. Es wurde eine Stunde später publikumswirksam von Ministerhand abgerissen.

⁸⁴ Zum Beispiel: LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 370 Nr. 1094, Ausschnitt aus den Westfälischen Nachrichten, 14.5.1970, „Der Wald ist jetzt für alle da“; LAV NRW, Abteilung Rheinland, BR 2293 Nr. 7, Ausschnitt aus der Bonner Rundschau, 1.7.1970, „Der Wald ist ab heute für alle da“. Obwohl die Waldbetretungsbestimmung zu Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Staat und einigen Waldbesitzern führte, wurden bis Mitte 1971 79 Prozent der 19.688 ha umfassenden, bisher gesperrten Wälder freigegeben. LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 610 Nr. 116, Anlage zum Vorlage für den Minister, 2.9.1971.

von Wald in eine andere Bodennutzungsart beteiligt sein sollten.⁸⁵ Das Interesse der Waldbesitzer wurde dagegen nicht nur durch die Bestimmungen der Beihilfe zur Feuerversicherung und zum Schadenersatz (Paragraf 7) berücksichtigt. Das Landwirtschaftsministerium beschäftigte sich nun auch mit der Aufklärung der Waldbesucher, um entsprechenden Respekt vor Privatwäldern zu wecken, und organisierte sogar eine Aktion zur Beseitigung von Abfällen im Wald.⁸⁶

4. Diskussionen nach der „ökologischen Wende“ und die Entstehung des Bundeswaldgesetzes

Unter dem Einfluss der internationalen, vor allem der US-amerikanischen Umweltbewegung fanden ab 1970 die Begriffe Umweltschutz und Ökologie Eingang in die gesellschaftlich-politische Diskussion der Bundesrepublik.⁸⁷ Dementsprechend wurde die Erhaltung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes zunehmend als wichtigstes Ziel der Forstpolitik anerkannt. Eine Auswirkung dieser Tendenz zeigte sich in der Beschleunigung der Verhandlungen über forstliche Gesetzgebungen in den Bundesländern außerhalb Nordrhein-Westfalens. In den Jahren 1970 bis 1974 novellierte Hessen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bayern ihre Forst- oder Waldgesetze, um mehr Wert auf die Wohlfahrtswirkungen zu legen. Auch in Niedersachsen wurde 1973 das erste Landeswaldgesetz mit dieser Zielsetzung verabschiedet. Heinrich Eberts (nun im Ruhestand) stand dieser Tendenz positiv gegenüber und setzte sie mit seinen früheren Bemühungen im Reichsforstamt gleich.⁸⁸

Die sozialliberale Bundesregierung unter Bundeskanzler Brandt nahm die Verabschiedung eines Bundeswaldgesetzes im Umweltprogramm von 1971 erneut in den Blick. Die Verhandlungen verliefen jedoch kontrovers. Die verbreitete Vorstellung von der Unvereinbarkeit von Ökonomie und Ökologie führte zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf durch prominente

⁸⁵ LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 651 Nr. 55, der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten an den Landwirtschaftsminister, 14.5.1968, S. 4.

⁸⁶ Für das Rechnungsjahr 1970 wurde der Haushaltsansatz für die forstliche Öffentlichkeitsarbeit deutlich erhöht. Landtag Nordrhein-Westfalen, 6. Wahlperiode, Stenographische Berichte, S. 2862. Siehe auch das Infoblatt zur „Aktion Sauberer Wald“, in: LAV NRW, Abteilung Rheinland, NW 610 Nr. 663.

⁸⁷ Zur Formierung der Umweltpolitik und Ausbreitung des ökologischen Diskurses in den frühen 1970er Jahren siehe vor allem Kai F. Hünemörder, Die Frühgeschichte der globalen Umweltkrise und die Formierung der deutschen Umweltpolitik (1950–1973), Stuttgart 2004, S. 154–329.

⁸⁸ Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 940 Nr. 4029, Eberts an Loschky, 24.4.1971.

Umweltmahner. Der österreichische Zoologe Konrad Lorenz, der 1972 mit Publizisten und Wissenschaftlern im deutschsprachigen Raum die „Gruppe Ökologie“ gegründet hatte, unterstrich im September 1973 in einem Schreiben an Bundeslandwirtschaftsminister Josef Ertl, im Entwurf sei „die wirtschaftliche Nutzung unseres Erachtens geradezu in anachronistischer Weise gegenüber den Schutz- und Erholungsaufgaben des Waldes in den Vordergrund gestellt“.⁸⁹ Schon im Juli des Jahres hatte auch der Frankfurter Zoologe und Tierfilmer Bernhard Grzimek, der ebenfalls zu den Gründern der „Gruppe Ökologie“ gehörte und als erster Bundesbeauftragter für Naturschutz von 1970 bis 1973 unter Kommunikationsproblemen mit dem Landwirtschaftsminister litt, in der Presse heftige Kritik unter der Schlagzeile „Josef Ertl hat nur Holz im Kopf“ geäußert.⁹⁰

Der Entwurf eines Bundeswaldgesetzes, der seinen Ursprung in der Diskussion der 1950er und 1960er Jahre hatte, war jedoch nicht völlig unzeitgemäß. Zwar gingen die Kritiker von der Annahme aus, die gewohnten Diskussionsträger, also die Forstbeamten und Waldbesitzer, kümmerten sich lediglich um die Holzproduktion. Entgangen war ihnen dabei aber, dass die Entwürfe schon seit Mitte der 1950er Jahre die Aufgaben des Waldes für die Allgemeinheit und auch die entsprechenden Pflichten der Waldbesitzer zur pfleglichen Waldbewirtschaftung in gewissem Maße im Blick hatten.⁹¹ Die Vorstellung der forstwirtschaftlichen Laien, das Bundeswaldgesetz sei im Großen und Ganzen ein Gesetz zur Steigerung der Holzherzeugung, war sicherlich bis zu einem gewissen Grad auf eine gesetzliche Vereinheitlichung zurückzuführen. So enthielt der Regierungsentwurf von 1972 48 Paragraphen – der Entwurf von 1969 hingegen nur elf –, von denen über 20 aus dem 1969 gesondert verabschiedeten Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in den Entwurf eingearbeitet worden waren.⁹²

Unter den Wohlfahrtswirkungen des Waldes blieb der freie Zugang zum Wald nach wie vor das wichtigste Anliegen der Öffentlichkeit. Dies wird insbesondere durch die Protestbewegung gegen die Beschränkung des Reitens im Wald deutlich. In Nordrhein-Westfalen wurde das Reiten im Wald zunächst durch die Waldbetretungsbestimmung grundsätzlich verboten, da Waldwege nicht selten durch die Pferdehufe beschädigt wurden. Weil jedoch das Reiten als Freizeitaktivität inzwischen populär geworden war, gingen im Juli 1971 Reiterverbände und der Waldbauernverband mit einem Runderlass des Landwirtschaftsministers

⁸⁹ BArch, B 116/37548, Konrad Lorenz in der „Gruppe Ökologie“ an den Bundeslandwirtschaftsminister, 5.9.1973, S. 2.

⁹⁰ BArch, B 116/37546, Ausschnitt aus der Braunschweiger Zeitung, 3.7.1973, „Josef Ertl hat nur Holz im Kopf“.

⁹¹ Siehe die ersten Entwürfe des Bundesforstgesetzes in: BArch, B 116/9397.

⁹² Deutscher Bundesrat, Drucksache 301/72.

konform, wonach einzelne Reiter mit Waldbesitzern Verträge zur entgeltlichen Benutzung von Waldgrundstücken abschließen konnten.⁹³ In den folgenden Jahren löste jedoch der Regierungsentwurf eines Bundeswaldgesetzes bundesweit Proteste aus, weil er das Reiten nur auf eigens dazu freigegebenen Wegen und Flächen erlauben wollte. Gemäß dem Appell der Deutschen Reiterlichen Vereinigung als Dachverband für den Pferdesport wandten sich zahlreiche Reiter und Pferdevereine an Bundesregierung, Bundestag und Öffentlichkeit, um das Gesetz scheitern zu lassen. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände forderte daraufhin die Vereinigung schriftlich dazu auf, die Lage zu beruhigen, weil das Motto des Protests „Der Wald gehört allen, bitte auch den Reitern/Pferden“ von Waldbesitzern als „Provokation“ empfunden wurde.⁹⁴ Der Appell der Reiter zwang jedenfalls das Bundeslandwirtschaftsministerium, sich mit der strengen Beschränkung des Reitens im Wald zurückzuhalten.

Die Zukunft des Bundeswaldgesetzes blieb wegen der mangelnden Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes weiterhin unklar. Im Juli 1972 und im April 1973 lehnte der Bundesrat aus dem gleichen Grund wie im April 1969 den Regierungsentwurf ab.⁹⁵ Auch kamen aus den Bundesländern immer weniger Impulse für ein Bundeswaldgesetz. Die Bundesländer – außer Baden-Württemberg und Saarland –, die bis 1973 das Waldbetretungsrecht und in einigen Fällen auch Entschädigungsbestimmungen zugunsten der Waldbesitzer in ihren eigenen Gesetzen verankerten, fürchteten nun, dass diese Reform durch das Bundeswaldgesetz einen Rückschlag erleiden würde.⁹⁶ In der Tat dachte der Landwirtschaftsausschuss des Bundestages in der letzten Phase der Verhandlungen noch einmal über das grundsätzliche Waldbetretungsrecht nach und brachte im November 1974 einen Änderungsantrag in den Bundestag ein. Danach sollten Waldbesitzer ihre Wälder kurzfristig ohne Genehmigung für 48 Stunden sperren können, also theoretisch ein ganzes Wochenende lang. Insbesondere der nordrhein-westfälische Landwirtschaftsminister Deneke kritisierte dies in der folgenden Bundessitzung und beantragte die Anrufung des Vermittlungsausschusses.⁹⁷

Im Februar 1975 gaben der Bundestag und der Bundesrat dem Antrag des Vermittlungsausschusses statt, wobei sie allerdings auf konkrete Regelungen bezüglich der Wohlfahrtswirkungen des Waldes verzichteten. Paragraph 14 des Bundes-

⁹³ Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 24 (1971), S. 1413–1416.

⁹⁴ BAArch, B 116/37545, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, Freiherr von Boeselager, an die Deutsche Reiterliche Vereinigung, 20.6.1973, S. 1.

⁹⁵ Deutscher Bundesrat, Drucksache 301/72 (Beschluß); Deutscher Bundesrat, Drucksache 207/73 (Beschluß).

⁹⁶ Zur Verankerung des Waldbetretungsrechts in den Gesetzen der Bundesländer siehe Lothar Menkeberenshemke, Das Recht zum Betreten des Waldes, Diss. Freiburg i. Br. 1978, S. 107f.

⁹⁷ Deutscher Bundesrat, 415. Sitzung vom 19.12.1974, S. 462f.

waldgesetzes bestimmte: „Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet“ und die „Länder regeln die Einzelheiten“. ⁹⁸ Baden-Württemberg und das Saarland beschlossen erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eigene Landeswaldgesetze, in denen das Waldbetretungsrecht verankert wurde.

5. Fazit

Die forstpolitische Idee, dass der Wald – einschließlich des Privatwaldes – wegen der Wohlfahrtswirkungen Gemeingut sei, wurde Schritt für Schritt in der bundesdeutschen Forstgesetzgebung verankert. Zuerst führte insbesondere die Sorge um die Wasserwirtschaft, die schon in der NS-Zeit den Kreis der Naturschützer bewegte und in den ersten Nachkriegsjahren angesichts der Waldverwüstung größer wurde, zur Festsschreibung dieser Idee im nordrhein-westfälischen Landesforstgesetz von 1950. Dagegen gewann die Erholungsfunktion des Waldes erst in der Phase des Wirtschaftswunders zunehmend an Bedeutung. Dies setzte im Zuge der Vorbereitung eines Bundeswaldgesetzes die Diskussion um das Waldbetretungsrecht in Gang. Nordrhein-Westfalen gewährleistete schon 1969 durch die Verabschiedung des Landesforstgesetzes den öffentlichen Zugang zum Wald. Es ist nicht überraschend, dass gerade dieses Bundesland Vorläufer bei den beiden gesetzlichen Reformen war. Nicht zuletzt im Hinblick auf seine hohe Bevölkerungsdichte, besonders im Ruhrgebiet, stellte die Sicherung der Sozialfunktionen des Waldes eine dringende politische Aufgabe dar.

Im Allgemeinen konnte „die starke Betonung der gemeinnützigen Wohlfahrtswirkungen“ von Waldbesitzern als bedenkliche „Sozialisierungstendenzen“ empfunden werden. ⁹⁹ Obwohl eine ablehnende Reaktion ihrerseits auf die forstpolitische Idee im ersten Landesforstgesetz nicht deutlich nachweisbar ist, wurden Stimmen der Unzufriedenheit insbesondere hinsichtlich der Nutzung des Waldes als Erholungsraum laut. Waldbesitzer wandten sich dabei jedoch selten gegen die Verankerung des Waldbetretungsrechts selbst, sofern gleichzeitig Entschädigungsbestimmungen auf der politischen Tagesordnung blieben. Diese Kompromissbereitschaft, die für die forstgesetzliche Entwicklung unentbehrlich war, wäre ohne die ökonomisch prekäre Lage der Forstwirtschaft nicht erklärbar: Waldbesitzer mussten der gesellschaftlichen und gesetzlichen Anerkennung der Erholungsfunktion des Waldes duldend gegenüberstehen, da sie darin mehr oder

⁹⁸ Bundesgesetzblatt (1975), Teil I, S. 1037–1045, hier S. 1040.

⁹⁹ Horstjoachim Jährg, Forst und Holz im Spiegel der öffentlichen Meinung, in: Holz-Zentralblatt 87 (1961), S. 1849f., hier S. 1849.

weniger neue Einnahmequellen oder Förderungsmöglichkeiten fanden, um den abnehmenden forstwirtschaftlichen Ertrag auszugleichen.

Scharfe Periodisierungen, welche mit den Begriffen „Stunde Null“ oder „ökologische Wende“ verbunden sind, sind zwar nicht völlig obsolet, jedoch zu relativieren. Direkte Auswirkungen des Entwurfs des Reichsforstgesetzes dürfen nicht überschätzt werden, weil in der Diskussion um ein Bundeswaldgesetz hinsichtlich der Wohlfahrtswirkungen des Waldes die Idee des NS-Gesetzesentwurfs kaum erwähnt wurde. Andererseits besteht eine Kontinuität zwischen der NS- und der Nachkriegszeit zumindest darin, dass die Forstbeamten in Nordrhein-Westfalen es nicht ablehnten, das Leitmotiv „Wald ist Volksgut“ im Entwurf von 1940 der Präambel des Gesetzes von 1950 zu Grunde zu legen. Des Weiteren wird eine lockere Kontinuität über die „ökologische Wende“ der frühen 1970er Jahre hinweg deutlich. Politiker und Forstbeamte trugen also nicht erst nach 1970, sondern schon davor dem wachsenden Interesse der Bürger an den über die Holzproduktion hinausgehenden Wohlfahrtswirkungen Rechnung und wollten letztere mit dem forstwirtschaftlichen Interesse in Einklang bringen. Für diese Tendenz war die Entstehung des nordrhein-westfälischen Landesforstgesetzes von 1969 ein entscheidender Meilenstein. Auch die Ausrichtung des Bundeswaldgesetzes von 1975 wurde schon in den vorausgehenden Jahrzehnten entsprechend präformiert, obgleich die Wende der 1970er Jahre sicherlich als Katalysator für die Verwirklichung vergleichbarer Forstgesetze in den anderen Bundesländern wirkte.